

Geschäftsordnung

TKV

Thüringer Kegler-Verband

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES
2. EINBERUFUNG
3. VERSAMMLUNGSLEITUNG
4. ORDNUNGSRECHT
5. REDEORDNUNG
6. ANTRÄGE
7. STIMMRECHT
5. ABSTIMMUNGEN
9. WAHLAUSSCHUSS UND WAHLEN
10. BESCHLUßFÄHIGKEIT
11. INKRAFTTRETEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Der Thüringer Kegler-Verband e.V. (TKV) gibt sich zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) seiner Organe nachstehende Geschäftsordnung. Sie gilt sinngemäß für alle Versammlungen des TKV.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung und die Versammlung des Hauptausschusses sind öffentlich. Wird auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 1.3 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

2. EINBERUFUNG

- 2.1 Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.
- 2.2 Die Einladung erfolgt durch den jeweiligen Leiter der entsprechenden Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) oder auf dessen Weisung durch die TKV-Geschäftsstelle.
- 2.3 Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt werden. Die Einladungsfrist soll mindestens 4 Wochen betragen.

3. VERSAMMLUNGSLEITUNG

- 3.1 Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter geleitet. Falls er und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- 3.4 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Monaten den Versammlungsteilnehmern und im Falle der Mitgliederversammlung und der Versammlung des Hauptausschusses nur den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Vorsitzenden der Sportbezirke und den Vorsitzenden der Kreis-/Stadtvereine zuzusenden. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von zwei Monaten an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 3.5 Die Protokolle nebst Anlagen sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

4. ORDNUNGSRECHT

- 4.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann er ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.
- 4.3 Berechtigt zur Teilnahme an den Aussprachen sind nur die Delegierten sowie ggf. die anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes. Die Versammlung kann eine Ausnahmestellung beschließen.

5. REDEORDNUNG

- 5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.
- 5.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es vom Versammlungsleiter für erforderlich gehalten wird und von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- 5.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Wortmeldung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- 5.4 Der Versammlungsleiter kann in jeden Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner antworten lassen.
- 5.5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung begrenzt werden.
- 5.6 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht, kann der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Einen ohne Erfolg zur Sache gerufenen Redner kann er das Wort entziehen für die weitere Behandlung des Punktes. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 5.7 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden.
- 5.8 Über Anträge auf Abschluss der Aussprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- 5.9 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 5.10 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- 5.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden.

6. ANTRÄGE

- 6.1 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 6.2 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers.
- 6.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Friststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 6.4 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift und Absender dürfen nicht behandelt werden.
- 6.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Organen des TKV, den Vorständen der Sportbezirke und der Kreis-/Stadtvereine eingebracht werden.

7. STIMMRECHT

- 7.1 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Für die Prüfung der Delegiertenausweise hinsichtlich der Stimmberechtigung hat der Versammlungsleiter eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission zu bestimmen.
- 7.2 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind
 - 7.2.1 die Kreis-/Stadtvereine mit einer Stimme für je angefangene 150 Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch Vertreter der Kreis-/Stadtvereine ausgeübt. Die Kreis-/Stadtvereine sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden. Bis zu 5 Stimmen können auf einen Delegierten übertragen werden.
 - 7.2.2 die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes mit je einer Stimme.
 - 7.2.3 die Vorsitzenden der Sportbezirke oder deren Vertreter mit je einer Stimme.
 - 7.2.4 die Vorsitzenden der Kreis-/Stadtvereine oder deren Vertreter mit je einer Stimme.
 - 7.2.5 die Vereinigungen ohne Rücksicht auf ihre Mitgliederzahl mit je einer Stimme.
- 7.3 Die gewählten Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse und die Ehrenmitglieder, die nicht über Ziffer 7.2 stimmberechtigt sind, können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.4 Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn unmittelbar selbst betrifft.
- 7.5 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.6 Stimmberechtigt im Hauptausschuss sind
 - 7.6.1 die Mitglieder des Landesvorstandes mit je einer Stimme.
 - 7.6.2 die Vorsitzenden der Sportbezirke oder deren Vertreter mit je einer Stimme.
 - 7.6.3 die Vorsitzenden der Kreis-/Stadtvereine mit so vielen Stimmen wie in den Ziffern 7.2.1 und 7.2.4 festgelegt. Die Vorsitzenden der Kreis-/Stadtvereine können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Vereins vertreten lassen. Ist der Vorsitzende des Kreis-/Stadtvereins gleichzeitig Vorstandsmitglied des TKV, so kann der Verein an dessen Stelle ein anderes bevollmächtigtes Vorstandsmitglied in den Hauptausschuss entsenden.
- 7.7 Die Vorsitzenden der Rechtsorgane und die Ehrenmitglieder, die nicht über Ziffer 7.6 stimmberechtigt sind, können am Hauptausschuss nur beratend teilnehmen.
- 7.8 Im Landesvorstand und in den Landesausschüssen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimmrechte ist ausgeschlossen.

8. ABSTIMMUNGEN

- 8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 8.2 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.3 Abstimmungen können schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Schreibt die Satzung keine andere Regelung vor, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 8.4 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche oder geheime Abstimmung anordnen. Wird dies mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt, muss er dies tun.

- 8.5 Die Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit).
Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.
- 8.7 Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als abgegebene Stimmen.
- 8.8 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

9. WAHLAUSSCHUSS UND WAHLEN

9.1 Wahlausschuss

- 9.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 9.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 9.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 3.4 aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren.

9.2 Wahlen

- 9.2.1 Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 9.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 9.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 9.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer denjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
- 9.2.6 Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 9.2.7 Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig.
Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten haben.

10. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 10.1 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- 10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von 30 Minuten nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach weiteren 30 Minuten angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- 10.3 Die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens neun und im geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

11. INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung wurde vom Landesvorstand am 07. Februar 2002 beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch die a. o. MV am 06. April 2002 in Kraft.